

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

297 (30.10.1914) Extrablatt No. 127, Ein russischer Kreuzer und ein
französischer Torpedojäger von der "Emden" versenkt

Extrablatt der Karlsruher Zeitung.

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, den 30. Oktober 1914

(Wolff-Meldung)

№ 127

Ein russischer Kreuzer und ein französischer Torpedojäger von der „Emden“ versenkt.

W. L. B. Leipzig, 30. Okt. Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ verbreiten folgendes Extrablatt:

Kopenhagen, 30. Okt. Nach einer amtlichen Petersburger Meldung aus Tokio wurden der russische Kreuzer „Schemtschug“ und ein französischer Torpedojäger auf der Reede von Kulopinang durch Torpedoschüsse des deutschen Kreuzers „Emden“ zum Sinken gebracht. Der Kreuzer hatte sich durch Anbringung eines vierten falschen Schornsteins unkenntlich gemacht und konnte sich auf diese Weise den vernichteten Schiffen unerkannt nähern.

Berlin, 30. Okt. Dem „Berliner Lokalanz.“ wird aus Budapest berichtet: Dem Blatte „Az Est“ wird aus Mostar gemeldet, daß bei Bišegrad ein serbisches Regiment, das plötzlich von Österreichern angegriffen wurde, sich widerstandslos ergab. Der Kommandant erzählte auf Befragen, er habe den Befehl erhalten, in Bišegrad zu requirieren, er könne ganz ruhig in die Stadt eintreten.

W. L. B. Frankfurt (Main), 30. Okt. (Nicht amtlich.) Nach einer Meldung der „Frankfurter Zeitung“ aus Goeteborg erschien am Mittwoch über Paris ein Zepelin. Es wurden sechs Bomben abgeworfen, von denen drei größeren Schaden anrichteten. Acht Personen wurden getötet und eine beträchtliche Anzahl verletzt. Französische Flieger versuchten, das Luftschiff anzugreifen, doch entkam es in den Wolken.

Tagesbericht vom österreichischen Kriegsschauplatz

W. L. B. Wien, 29. Okt. Amtlich wird verlautbart am 29. Oktober mittags: Auf dem nordöstlichen Kriegsschauplatz fanden gestern keine größeren Kämpfe statt. In den letzten Tagen wurden die Versuche der Russen, gegen den Raum von Turka vorzudringen, erfolgreich abgewiesen. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs: von Höfer, Generalmajor.

Verantwortlicher Redakteur: C. Amend. — Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Verordnung des Königl. Ministeriums
über die Ausführung des Gesetzes
vom 12. März 1878

§ 1. Die in dem Gesetz vom 12. März 1878
enthaltene Bestimmung, dass die
Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wird dahin abgeändert,Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wenn diese Bauwerke
zur Erhaltung der
öffentlichen Sicherheit
oder Gesundheit
erforderlich sind.

§ 2. Die in dem Gesetz vom 12. März 1878
enthaltene Bestimmung, dass die
Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wird dahin abgeändert,Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wenn diese Bauwerke
zur Erhaltung der
öffentlichen Sicherheit
oder Gesundheit
erforderlich sind.

Verordnung des Königl. Ministeriums
über die Ausführung des Gesetzes
vom 12. März 1878

§ 3. Die in dem Gesetz vom 12. März 1878
enthaltene Bestimmung, dass die
Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wird dahin abgeändert,Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wenn diese Bauwerke
zur Erhaltung der
öffentlichen Sicherheit
oder Gesundheit
erforderlich sind.

§ 4. Die in dem Gesetz vom 12. März 1878
enthaltene Bestimmung, dass die
Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wird dahin abgeändert,Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wenn diese Bauwerke
zur Erhaltung der
öffentlichen Sicherheit
oder Gesundheit
erforderlich sind.

Verordnung des Königl. Ministeriums
über die Ausführung des Gesetzes
vom 12. März 1878

§ 5. Die in dem Gesetz vom 12. März 1878
enthaltene Bestimmung, dass die
Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wird dahin abgeändert,Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wenn diese Bauwerke
zur Erhaltung der
öffentlichen Sicherheit
oder Gesundheit
erforderlich sind.

§ 6. Die in dem Gesetz vom 12. März 1878
enthaltene Bestimmung, dass die
Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wird dahin abgeändert,Kommunen die Kosten der
Erhaltung der öffentlichen
Bauwerke zu tragen haben,
wenn diese Bauwerke
zur Erhaltung der
öffentlichen Sicherheit
oder Gesundheit
erforderlich sind.